

Antrag auf Reise(Fahrt)kostenerstattung

Patient/in		Versicherungsnummer	
Familienname	Vorname		
		Lfd. Nr.	Tag, Monat, Jahr
Anschrift			
Versicherte/r (nur auszufüllen, wenn Patient/in ein/e Angehörige/r ist)		Versicherungsnummer	
Familienname	Vorname		
		Lfd. Nr.	Tag, Monat, Jahr
<input type="checkbox"/> öffentliches Verkehrsmittel	Bankverbindung:		
<input type="checkbox"/> PKW			
KM:	IBAN:		
Begleitperson erforderlich: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein			
Wenn ja, ist für Patienten über dem vollendeten 15. Lebensjahr eine ausführliche Begründung erforderlich.			
<hr/> Begründung			

Information zu den Reise(Fahrt)kosten

Die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt (Fahrt)kosten nur, wenn eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt, diese nicht wegen Erreichens der Rezeptgebührenobergrenze erfolgte und die Entfernung zwischen Wohnort und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle 20 km übersteigt.

Als Grundlage für die Ermittlung der Fahrtstrecke wird ausschließlich die Kilometeranzahl nach dem Distanzanzeiger der österreichischen Sozialversicherung in der jeweils aktuellen Version herangezogen.

Die Bedachtnahme auf die Rezeptgebührenbefreiung entfällt bei Fahrten:

1. Im Zusammenhang mit einer von der Österreichischen Gesundheitskasse angeordneten ärztlichen Begutachtung des Gesundheitszustandes
2. Zur Durchführung einer Dialyse, Chemo- od. Strahlentherapie
3. Im Zusammenhang mit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (Beförderung in eine/aus einer Krankenanstalt sowie zur Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln)

Der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten gebührt für Hin- sowie Rückfahrten. Dieser beträgt pauschal für Fahrtstrecken:

1. Von mehr als 20 km bis 50 km 6,00 Euro bzw. bei Fahrten mit einer Begleitperson 9,00 Euro.
2. Bei Fahrten von mehr als 50 km erfolgt die Berechnung des Kostenersatzes auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Kilometer, wobei der Kostenersatz mit einem Kilometersatz von 0,12 Euro bzw. bei Fahrten mit einer Begleitperson von 0,18 Euro zu berechnen ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt unabhängig davon, welches Verkehrsmittel der/die Versicherte (Angehörige) tatsächlich benützt hat.

Höhere als die dem/der Versicherten (Angehörigen) tatsächlich entstandenen Kosten werden nicht ersetzt.

**Behandlungsbestätigung zu umseitigem Antrag
(Nachweis auch durch Ambulanzkarte oder ähnliches
möglich)**

Datum, Unterschrift und Stempel	Datum, Unterschrift und Stempel
Datum, Unterschrift und Stempel	Datum, Unterschrift und Stempel
Datum, Unterschrift und Stempel	Datum, Unterschrift und Stempel
Datum, Unterschrift und Stempel	Datum, Unterschrift und Stempel
Datum, Unterschrift und Stempel	Datum, Unterschrift und Stempel